

Titel der Drucksache:

Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage - Zur Marke - Azmannsdorf - Teil 2

Drucksache

0272/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,


Die Stadt Erfurt hat die Verkehrsanlage „Zur Marke“ in Azmannsdorf im Zeitraum 2014 bis 2018 grundhaft ausgebaut und dafür die Erhebung von Straßenbausaubeiträgen gegenüber den Beitragspflichtigen für April 2021 angekündigt. Das Land Thüringen hat zwar zum 1. Januar 2019 die Straßenausbaubeiträge gesetzlich abgeschafft, für grundhafte Ausbaumaßnahmen, bei denen vor dem 31.12.2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden war, müssen aber noch nach dem ursprünglichen Kommunalabgabenrecht Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Die sachliche Beitragspflicht entsteht u.a., wenn der umlagefähige Aufwand ermittelbar ist. Nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes, ist dies frühestens mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung der Fall.

Nach Angaben der Stadtverwaltung, ging im nachgefragten Fall am 26. Oktober 2018, und damit nur wenige Tage vor dem Stichtag zur gesetzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, die letzte Unternehmensrechnung ein. Die nachgefragte Verkehrsanlage wird seitens der Verwaltung als Anliegerstraße eingestuft. Der voraussichtliche Beitragssatz für die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung“ wird mit 11,21 EUR pro qm gewichteter Fläche angegeben. Dabei ist auffällig, dass der Teilbeitrag „Gehweg“ mit 4,02 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche höher ist als der Teilbeitrag für die „Fahrbahn“, der 3,18 EUR pro qm gewichteter Grundstücksfläche beträgt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Welche weiteren Ver- und Entsorger waren an der Ausbaumaßnahme beteiligt und wie erfolgte deren Kostenbeteiligung am grundhaften Ausbau der nachgefragten Verkehrsanlage (bitte Einzelaufstellung nach Ver- und Entsergern)?
2. In welcher Höhe wurde möglicher Weise die nachgefragte Ausbaumaßnahme gefördert und welche Auswirkungen ergaben sich dadurch auf die umlagefähigen Kosten?
3. Wie wird die Beitragshöhe von 11,21 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche im Vergleich zu anderen grundhaften Ausbaumaßnahmen im Bereich „Anliegerstraße“ begründet? Wie hoch waren die Beiträge für den grundhaften Ausbau bei anderen Anliegerstraßen in der Stadt Erfurt im Zeitraum 2014 bis 2017 (bitte Einzelaufstellung)?

Anlagenverzeichnis

18.02.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift